

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 8. November

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Betr. Gemeindevahlen.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 45 — gebe ich über die am 18. November d. Js. stattfindenden Gemeindevahlen, insbesondere die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, folgendes bekannt:

1. Formulare.

Der Gemeindevorstand hat einige Tage vor dem Wahltag dem Wahlvorsteher die Wahlerliste und folgende Formulare zu übersenden:

- a) die Zählliste,
- b) die Gegenliste.
- c) die Wahlniederschrift,
- d) die Wahlzettelumschläge.

Die Versendung der Formulare an die Ortsvorsteher geschieht in den nächsten Tagen. Außerdem wird eine Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mitgeschickt, die jedoch in Händen des Ortsvorstehers bleibt und über deren Verwendung nachstehend unter Ziffer 6 näheres gesagt ist. Die Vordrucke werden doppelt übersandt, doch hat die Ausfüllung nur einfach zu erfolgen. Das zweite Stück dient gegebenenfalls als Ersatzexemplar. Falls ein Ortsvorsteher bis Dienstag, den 13. November nicht im Besitz der Formulare sein sollte, ersuche ich um sofortige telefonische Nachricht.

Die Zählliste und die Gegenliste haben den gleichen Vordruck. Je nach der Verwendung als Zählliste oder als Gegenliste ist der Vordruck auf der Titelseite entsprechend zu streichen. Die Zählliste ist von dem Schriftführer, die Gegenliste von einem der Beisitzer zu führen.

Dem Wahlvorsteher müssen gleichzeitig mit den Formularen die in der Kreisblattbekanntmachung vom 25. 10. d. Js. unter Ziffer 5 letzterer Absatz genannten Unterlagen zugesandt werden.

2. Wahlverfahren.

Der Gang des Wahlverfahrens ergibt sich aus der nach beendeter Wahl von dem Schriftführer aufzunehmenden Wahlniederschrift. Die Wahlvorsteher müssen sich rechtzeitig vor der Wahl mit den Bestimmungen eingehend vertraut machen. Es dürfen in keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Die Wahl muß auch dann stattfinden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Eine vorzeitige Schließung der Wahlhandlung ist nur auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes dann zulässig, wenn alle in der Wahlerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben.

3. Nach der Wahl.

Nach Beendigung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wahlerliste, Zählliste, Gegenliste, Wahlniederschrift und Stimmzettel) unverzüglich dem Gemeindevorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben. Von dem Gemeindevorstand sind die Wahlunterlagen sorgfältig aufzubewahren; eine Einreichung nach hier findet nicht statt.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Ich ordne hiermit an, daß die Sitzung in sämtlichen Gemeinden am

Donnerstag, den 22. November d. Js.

stattzufinden hat, nachdem am Montag, den 19. November folgende Bekanntmachung erlassen ist:

Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Gemeindevahlordnung vom 4. 4. 1924 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Gemeindevorstand am

Donnerstag, den 22. November 1928, vor-mittags Uhr

in (folgt Angabe des Lokals, in dem die Feststellung vorgenommen werden soll) in öffentlicher Sitzung die Feststellung des Wahlergebnisses für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung vornehmen wird.

....., den 19. November 1928.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel) Unterschrift.

Die Bekanntgabe dieser Bekanntmachung kann mittels Plakatan-schlages (Aushang in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Kasten) erfolgen.

Die Sitzung hat der Gemeindevorsteher zu leiten, während die beiden Schöffen als Beisitzer fungieren und vom Gemeindevorsteher aus der Zahl der Wähler ein Schriftführer zu ernennen ist. Die Beisitzer und der Schriftführer sind vom Gemeindevorsteher durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

5. Verteilung der Sitze.

Der Gemeindevorstand stellt bei der Sitzung fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Die Mitglieder-sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Stimmen verteilt. Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Vertretersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach der gleichen Verteilungsrechnung des vorstehenden Absatzes die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, auf die

anderen Wahlvorschläge über. Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

6. Niederschrift über die Sitzung am 22. 11. 1928.

Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher, den beiden Schöffen und dem Schriftführer unterschriftlich zu vollziehen. 2 Druckstücke mit der Ueberschrift „Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses“ gehen den Herren Gemeindevorstehern zusammen mit den übrigen Wahlformularen von hier zu. Es ist darauf zu achten, daß diese Niederschrift nicht mit der „Wahlniederschrift“, welche am Tage der Wahl von dem zum Wahlvorstande gehörigen Schriftführer aufzunehmen ist, verwechselt wird.

7. Benachrichtigung der Gewählten.

Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht bei dem Gemeindevorstand über die Annahme oder Ablegung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Gemeindevorstand hat das Wahlergebnis, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner, sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Ich ordne hiermit an, daß die Veröffentlichung am

Sonnabend, den 24. November 1928.

zu erfolgen hat, und zwar nach folgendem Muster:

Gemeindevahlen 1928.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes und § 10 Absatz 2 der Gemeindevahlordnung wird das Wahlergebnis für die am 18. November 1928 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde

..... wie folgt bekannt gemacht:

Es sind gültige Stimmen abgegeben worden:

Davon entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag I (Kennwort)

Wahlvorschlag II (Kennwort)

Wahlvorschlag III (Kennwort)

usw.

Ungültige Stimmen wurden abgegeben.

Es entfallen somit auf den:

Wahlvorschlag I Sitze

Wahlvorschlag II Sitze

Wahlvorschlag III Sitze

usw.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag I:

(Kennwort).

a) als Gemeindevertreter:

1.

2.

3.

usw.

b) als Ersatzmänner:

1.

2.

3.

usw.

Vom Wahlvorschlag II:

(Kennwort).

usw. wie zuvor.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung

des Wahlergebnisses, also bis zum 1. Dezember 1928 einschließlich, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand Einspruch erheben (§ 13 Abs. 3 GVG).

....., den 24. November 1928.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel)

Unterschrift.

9. Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat über etwa erhobene Einsprüche, sowie von Amtswegen über die Gültigkeit der Wahl in der im § 13 des Gesetzes über die Gemeindevahlen vorgeschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlussfassung muß erfolgen, wenn auch Einsprüche nicht erhoben sind. Zuständig ist die **neugewählte** Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen sind hierbei nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung muß spätestens bis zum 8. Dezember erfolgt sein. Der Beschluß ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, schriftlich gegen Behändigungsschein zuzustellen. Als Rechtsmittel findet dagegen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß statt.

Die neugewählten Gemeindevertreter sind von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten. Gemeindevertreter, welche die Verpflichtung ablehnen, können ihr Mandat nicht ausüben und an den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnehmen.

Tiegenhof, den 5. November 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Nr. 1a.

Saisonarbeiter.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 4 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 die Saisonarbeiter nur **bis einschl. den 15. 8. Mts.** beschäftigt werden dürfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Demobilisierungsausschuß.

Der Senat hat auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. 11. 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) für den Kreis Großes Werder einen Demobilisierungsausschuß ernannt und zu Mitgliedern desselben ernannt:

auf Arbeitgeberseite:

Sattlermeister Weige-Neuteich,

Schmiedemeister Flinck-Tragheim,

Geschäftsführer Schäfer-Neuteich,

auf Arbeitnehmerseite:

Hilfsarbeiter Stufowski-Eichwalde,

Metallarbeiter Kruppke-Tiegenhof,

Angestellter Wierschowski-Gnojau.

Der dem Demobilisierungsausschuß zugewiesene Aufgabenkreis richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 28. 3. 1919 (R. G. Bl. S. 355) und 1. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1936).

Tiegenhof, den 5. November 1928.

Der Landrat

als Vorsitzender des Demobilisierungsausschusses.

Nr. 2a.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körttermin selbst wird besonders bekannt gegeben werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1929 verwendet werden sollen und **die nicht bereits von der Kommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgefört worden sind bzw. werden**, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angeführten

Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der KÖrordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **30. November** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorzubringen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der drei großen feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung erster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Herren **Gemeindevorsteher** erinnere ich an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung der **Fehlanzeige** bestimmt bis zum 15. November cr.

Tiegenhof, den 1. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Hauskollekte.

Dem Danziger Jugendfürsorgeverband in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November 1928 bis 15. Februar 1929 zum Besten des Neubaus eines Kinderderheims bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden, Landjäger und Schupo-Kommandos des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 24. 8. 1905 in Kl. Falkenau geborenen Arbeiter Paul Brezinski anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tgb. Nr. 7462 E. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. November 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Gr. Lichtenau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- 1.) Gutsbesitzer Friedrich Strich } Gr. Lichtenau.
- 2.) Arbeiter Johann Salewski }

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Neuteicherwalde ist der Tischler und Maler Johann Julke aus Neuteicherwalde als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der katholischen Schule in Gr. Lesewitz ist der Arbeiter Franz Kollakowski I aus Gr. Lesewitz als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Prangenau ist der Arbeiter Joseph Rutkowski aus Prangenau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Grundwechselsteueranteile.

Am Grundwechselsteueranteilen stehen den Gemeinden für das Vierteljahr Juli/September 1928 die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern einbehalten. Die auf Gemeindeponto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4. Der in dieser Spalte für **Kunzendorf** aufgeführte Betrag von 938,75 G ist auf die rückständige Wohnungsbaubgabe verrechnet worden.

Die Gemeinden werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres ersucht.

Gemeinde	Davon entfallen auf die Gemeinde		Auf Kreissteuern verrechnet		Bleiben an die Gemeinde zu überweisen		
	G	P	G	P	G	P	
1	2		3		4		
Barendt	945	—	945	—			
Beiershorst	354	38	354	38			
Brunau	18	—	18	—			
Einlage	1726	31			1726	31	
Fürstenwerder	258	75	258	75			
Grenzdorf A	3	42	3	42			
Holm	106	20	106	20			
Jankendorf	247	50	247	50			
Jungfer	768	36	768	36			
Kalthof	1693	50	1693	50			
Kaminke	333	52	333	52			
Kunzendorf	2053	12	1114	37	938	75	a. Wohnungsbaubgabe einbehält.
Ladefopp	517	50	517	50			
Lupshorst	720	—	720	—			
Kl. Lesewitz	95	22	95	22			
Lesfe	211	50	211	50			
Gr. Lichtenau	630	—	630	—			
Kl. Lichtenau	3246	75	2673	—	573	75	
Liesau	3	22	3	22			
Lindenau	337	50	337	50			
Marienau	981	59	981	59			
Mielenz	464	06	464	06			
Mierau	990	—	990	—			
Gr. Montau	24	50	24	50			
Gr. Mausdorf	1114	47	1114	47			
Kl. Mansdorf	193	50	193	50			
Neufirch	281	25	281	25			
Neumünsterberg	1226	25	1226	25			
Neustädterwald	56	25	56	25			
Neuteicherhinterfeld	28	13	28	13			
Neuteicherwalde	426	66	426	66			
Neuteichsdorf	922	50	922	50			
Parschau	1700	89	1120	78	580	11	
Pordenau	450	—	450	—			
Reimerswalde	315	—	315	—			
Schadwalde	45	—	45	—			
Schöneberg	852	36	852	36			
Simonsdorf	228	95	228	95			
Stobbenorf	511	31	511	31			
Stuba	348	24	348	24			
Tiege	1800	—	1798	88	1	12	
Tiegenhagen	94	50	94	50			
Tralau	598	50	598	50			
Zeyersvorderlampen	67	50	67	50			
fisk. Gutsbezirk	44	49			44	49	Staatshauptkasse.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmaßes für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Anlegen und Entladen von Frachtdampfern, Frachtkähnen und Fischerkähnen am Bollwerk in der Lindenstraße wird verboten.

§ 2.
Ausnahmen von dem Verbot des § 1 kann in besonderen Fällen die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 3.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1928.

Die Polizeiverwaltung.
v. Schroeter.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blehrefinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Bestellungen auf

Ersablocks

für Soennecken-Um-
lege-Kalender

1929

nimmt entgegen

Pech & Richert, Neuteich.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 Danzig Vorst. Graben 50

führen seit über 25 Jahren

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—
Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung Dr. Georg Seibt
Berlin.

—: Erstklassige Geräte —:

Stimmzettel

zu den Gemeindewahlen

liefert schnellstens

Pech & Richert, Neuteich.